

Besondere Bedingung Nr. 2283

Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Artikel 1, Absatz 6 lit.c) der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.